

nicht erspart hat. Diese, deren Absatz sich weit über das Weichbild der Stadt hinaus über das ganze Reich erstreckte, werden jetzt, nachdem sie durch die bisherige Observanz einer großen Rabattgewährung nicht selten einen Massenabsatz erzielten, durch die einheitliche Regelung im Buchhandel einen vielleicht nicht unbedeutenden Prozentsatz ihrer Kundschaft in der Provinz einbüßen. Sie werden sich aber mit dem, wenn auch noch so leidigen Trost abfinden müssen, daß sie diesen Verlust zum Wohle des Ganzen auf sich nehmen und mit der allgemeinen Besserung der wirtschaftlichen Zustände im Buch- und Welthandel reichlich genug Gelegenheit finden werden, an anderem Orte Boden zu gewinnen und Gewinn zu erzielen. Denn am letzten Ende werden doch Energie und Intelligenz nicht ohne Erfolg bleiben.

### Vermischtes.

Zur Pflichteremplarfrage ist nachstehende kleine Mitteilung vielleicht nicht ohne Belang.

Ein Sammelband von Broschüren, Schriften zur antisemitischen Bewegung aus den Jahren 1879—81, sollte anderweitig käuflich beschafft werden. Es waren 16 Stück. Nur 9 konnten (1887) noch von den Verlegern bezogen werden; drei, bei bereits erloschenen Firmen erschienen, und zwei, die vergriffen waren, fanden sich nach und nach antiquarisch; eines konnte nur nach vielen vergeblichen Versuchen durch die Güte des Verfassers noch erlangt werden, eines blieb unbeschaffbar. Für dieses, ein Schriftchen von zwei Verfassern, ließ sich nur das seltene Mißgeschick feststellen, daß des Verlegers Aufenthalt nicht mehr zu ermitteln, die Druckerei nicht mehr bestand, der eine Verfasser nach Amerika verzogen war und der andere das Schriftchen nie gesehen hatte, zu dem er nur einige Stellen beitrug.

Den Wert einer festen Unterkunft in der Flucht der Dinge macht dieses kleine Beispiel recht anschaulich.

Prozeß F. A. Brochhaus gegen Dr. W. Lange. — In ihrer Klagesache gegen den Redakteur der »Deutschen Schriftsteller-Zeitung«, welche, meist mit äußerst voreingenommenen und wenig sachgemäßen Kommentaren begleitet, seiner Zeit mit Bekanntgabe des vorinstanzlichen Urteils die Kunde durch die Tageszeitungen gemacht hat, veröffentlicht die Firma F. A. Brochhaus in Leipzig folgende Erklärung:

»In den öffentlichen Blättern ist mehrfach über einen Prozeß berichtet worden, welchen die Inhaber der unterzeichneten Firma gegen den Redakteur der »Deutschen Schriftsteller-Zeitung«, Hrn. Wilhelm Lange in Berlin, angestrengt haben, weil derselbe einen Beleidigung gegen sie enthaltenden offenen Brief des spanischen Dichters Antonio de Trueba aus dem Jahre 1882 (der ihnen bisher unbekannt geblieben war) abdruckte und daran eigene beleidigende Ausführungen knüpfte. Gegenüber den in einigen dieser Berichte enthaltenen Verdächtigungen der Handlungsweise der unterzeichneten Firma wird das Publikum mit Recht eine Aufklärung über die Angelegenheit seitens derselben erwarten. Letztere wird eine solche geben, nachdem das von ihr angerufene Revisionsgericht gesprochen haben wird, da es ihr vor der entgeltigen Entscheidung des Rechtsstreits unzulässig erscheint, denselben zum Gegenstand von Erörterungen zu machen. Schon jetzt aber fühlt sich die unterzeichnete Firma genötigt, einen in der letzten Nummer der »Deutschen Schriftsteller-Zeitung« erfolgten neuen Angriff auf ihre geschäftliche Ehre: die »Bekanntmachung« eines eben erst in Berlin gegründeten sogenannten »Schutzvereins Deutscher Schriftsteller«, als eine unberechtigte Anmaßung und Überhebung zurückzuweisen und außerdem zu erklären, daß sie sich vorbehält, die Unterzeichner wie etwaige Weiterverbreiter jener Bekanntmachung strafgerichtlich zu verfolgen.«  
... (gez.) F. A. Brochhaus.

Von einem Berliner Kollegen veranlaßt, ließ ich für denselben ein Flugblatt drucken, welches die Bestimmung hat, an das bücherkaufende Publikum verhandt zu werden, damit dieses sich über unsere Frankfurter Beschlüsse orientiere.

Es liegt mir natürlich fern damit ein Geschäft machen zu wollen; indessen bin ich im Interesse der Sache bereit, dieses Flugblatt zum Selbstkostenpreis von 50  $\frac{1}{2}$  pro 100 Stück den Herren Kollegen zu liefern; auch würde ich, wo es erwünscht, noch die betreffenden Firmen darauf drucken.

Oskar Bunde in Altenburg.

Das betreffende Flugblatt lautet:

An alle Bücherfreunde!

In Frankfurt a. M. tagte am 25. September die Hauptversammlung des Buchhändler-Vereins und es handelte sich dabei

um eine für die Entwicklung des Buchhändlergewerbes sehr wichtige Angelegenheit, nämlich um Maßnahmen, bestimmt den Fortbestand des Sortimentbuchhandels zu sichern und der das anständig betriebene Geschäft bedrohenden »Schleuderwirtschaft« im Buchhandel ein Ende zu machen. Zu diesem Zweck war eine wichtige Änderung der Vereinsstatuten vorgeschlagen worden und wurde von der Versammlung mit erdrückender Mehrheit angenommen. In der Minderheit befanden sich nur eine Anzahl Berliner und Leipziger Buchhändler. Die Angelegenheit hat eine Bedeutung, die weit über das den Buchhändler im besonderen Angehende hinausgeht. Einem sachkundigen Artikel des »Frankfurter Journals« entnehmen wir im folgenden einige Bemerkungen, welche zur Aufklärung über den Gegenstand geeignet sind:

»Der Verein hat das Buchhändler-Vorstandsblatt und das Buchhändler-Adressbuch im eigenen Besitz und will durch Erweiterung seiner Satzungen diese beiden Hilfsmittel sowohl, als den unmittelbaren geschäftlichen Verkehr mit den Vereinsmitgliedern allen denen verweigern, welche sich mit einem geringeren Nutzen aus der Bücherwertverwertung begnügen, als ihn der von den Verlegern vorgeschriebene Ladenpreis enthält. Aber ist das nicht eine haarsträubende Zünfterei, eine Übervorteilung des Bücherkäufers, eine auf eine ausschließliche Herrschaft hinstrebende Richtung, unter deren Druck auch der Schriftsteller leiden wird? Von zünftigen oder derartigen Bestrebungen kann nicht die Rede sein. Der Verein nützt die gewerbebezugsfreie Verbandsfreiheit aus, um die Preise am offenen Markt nach seinem Vorteil zu beeinflussen. Er verlangt keine Zunftvorrechte vom Staat; andere Vereine zu entgegengelegten Zwecken können sich aufthun, um ihm die Spitze zu bieten. Aber warum soll dem A. verwehrt sein, um 10  $\mathcal{M}$  zu verkaufen, was er für 9 einkauft, wenn der Verleger 12  $\mathcal{M}$  Ladenpreis vorschreibt? Warum soll der Mann ein »Schleuderer« sein, aus der Gemeinschaft der ehrlichen Buchhändler ausgestoßen werden und für sein gutes Geld von keinem Vereinsmitglied etwas geliefert erhalten? Dagegen ist zu erwidern, daß Herr A. lediglich solche Werke auf Lager nehmen und verkaufen kann, die sicheren Absatz schon haben, während er es nicht unternehmen kann, z. B. den Roman eines unbekanntem Autors, die Erstlingsarbeit eines wissenschaftlichen Fachmannes, die Bilderwerke einer jüngeren Schule vorrätig zu halten. Er führt nur gangbare Ware. Er will sich niemals ein wohlaußgestattetes Lager halten. Käme also einer, um sich z. B. die besseren Werke über das 18. Jahrhundert, oder über Maschinenbau, oder über Pferdezug vorlegen zu lassen, da er das eine oder das andere Werk sich zu Studienzwecken anschaffen will: den würde Herr A. zum Nachbar B. weisen. Dieser B. jedoch kann von dem zufällig nachfragenden allein nicht bestehen; er muß auch die täglich gangbaren Werke abgeben können und zwar mit einem Gewinn, der die hohen Unkosten für Zustandhaltung eines wirklichen Lagers auszugleichen vermag. Und wir sind an dem Punkte der Entwicklung in den buchhändlerischen Verhältnissen, daß in sehr kurzer Zeit jener B. zu Grunde gerichtet ist, wenn A. bei gleichen Bezugsbedingungen nur die leicht und sicher verkäuflichen Bücher in den Schrank stellt, um sie weit billiger zu verkaufen als B., der seinem gebildeten Käuferkreise möglichst einen fortwährenden Überblick über alle Erscheinungen der Neuzeit gewährt und ihm ein möglichst gut ausgewähltes Lager in allen Fächern zur Verfügung hält. Da gestaltet sich dann die Frage wesentlich anders. Soll der Sortimentbuchhandel, wie er besteht, zum Vorteil des Verlegers, der nur gangbare Ware führt, aufhören oder nicht? Und da der Großhändler A. sich häufig in nächster Nähe der Herstellung ansiedelt, ist alsbald weiter zu fragen: soll der Provinzialbuchhandel aufhören und das Geschäft nach Pariser Art sich in Berlin und Leipzig anhäufen, oder ist es wünschenswert, daß das Provinzialgeschäft durch genossenschaftliche Selbsthilfe jetzt sich auf lebensfähige Grundlagen stellt? — Man sieht, daß es bei dieser Sachlage sich nicht nur um die Erhaltung einer gesunden Entwicklung des Buchhändlergewerbes, sondern um ein großes wichtiges Geistesgebiet handelt. In der thünlichsten äußeren Ausdehnung des Buchhandels, in dem Bestehen einer größeren Zahl von Zwischenhändlern liegt unverkennbar ein mächtiger Hebel des geistigen Lebens in Deutschland. Soll dieser Zustand erhalten bleiben, so muß eben auch für das wirtschaftliche Bestehen des Sortimentbuchhändlers gesorgt werden, und wenn sie sich zu diesem Zwecke vereinigen, so ist es unrecht, wenn man diese Bestrebungen mit den bekannten Redensarten von »Ringen« verdächtigt.«

Mit Recht konnte der Vorsitzende, Herr Kröner-Stuttgart, sagen: »Eine Verletzung der Gewerbefreiheit steht nicht in Frage. Eine solche Verletzung wäre es, wenn man uns hindern wollte, auf dem Boden der Gemeinschaft diejenigen Maßregeln zu treffen, die uns zur Selbsterhaltung nötig und zur Beförderung des allgemeinen Nutzens des Erwerbszweiges nützlich erscheinen.« Es ist dies ein durchaus zulässiger und auch im Interesse der Allgemeinheit liegender Vorgang; denn das ganze Volk nimmt an der Blüte und gesunden Entwicklung des Buchhandels einen nahezu ebenso großen